



Frondienstreglement

Die Erbringung von Fronddienst durch die Mitglieder ist ein wichtiger Bestandteil für die Durchführung von Anlässen und damit verbunden das Sichern von finanziellen Einnahmen, damit der Verein bestehen kann. Der EHC Kandersteg erlässt zu diesem Zweck ein Fronddienstreglement.

Ziel ist es die verschiedenen anfallenden Einsätze während dem Vereinsjahr ausgeglichen auf die Mitglieder zu verteilen.

Geltungsbereich

Es sind alle Aktivmitglieder verpflichtet Fronddienst zu leisten. Von der Fronddienstpflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Schulpflichtige Nachwuchsspieler

Organisation Fronddienst

Im Sinne des Fronddienstes geltende die Teilnahme und Mitwirkung bei folgenden Anlässen:

Fronddienst Eishalle

Mithilfe 1 Teileinsatz

Swiss Ice Hockey Day

Mithilfe 1 Teileinsatz

Lottomatch

Aufbau 1 Teileinsatz

Mithilfe 1. Anlasstag 1 Teileinsatz

Mithilfe 2. Anlasstag 1 Teileinsatz

Die Daten der Anlässe werden bereits möglichst frühzeitig anlässlich der Hauptversammlung bekannt gegeben. Zudem werden die Mitglieder in geeigneter Form für ihren Fronddienst aufgeboten. Die Anwesenheit beim Fronddiensteinsatz wird durch den Anlassverantwortlichen erfasst und dokumentiert.

Fronddienstpflicht

Die minimale Fronddienstpflicht gilt als erfüllt, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
Jedes Mitglied ab U20 2 Teileinsätze

Der Vorstand kann auf vorgängiges Gesuch hin weitere Arbeiten als Fronddienst anerkennen, wenn sie den Interessen des Vereins dienen beziehungsweise auch in begründeten Fällen Mitglieder vom Fronddienst befreien.

Fron dienstpfl ichtersatz

Jedes Mitglied hat pro Vereinsjahr 2 Teileinsätze zu leisten. Jeder Einsatz ist 50.- Wert. Die 100.- werden den Mitgliedern Anfangs Saison zusätzlich zum Mitgliederbeitrag verrechnet. Wenn ein Mitglied seine 2 Fron diensteinsätze geleistet hat, kann er den geleisteten Betrag an der kommenden HV Persönlich beim Kassier abholen. Falls ein Mitglied am Tag der HV verhindert ist, muss es sich selber beim Vorstand gut begründet abmelden. In diesem Fall wird dem Mitglied das Geld zurückerstattet. Falls sich ein Mitglied **nicht** abmeldet, so hat es später **keinen Anspruch** mehr auf die Rückerstattung. Wenn ein Mitglied keine Möglichkeit bekam, seine 2 Obligatorischen Einsätze zu leisten, wird ihm das Geld wieder zurückerstattet.

Inkraftsetzung

Das Fron dienstreglement wurde durch die Hauptversammlung am 03.05.2019 genehmigt.